

25. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 10. April 2014 (KA 2014 Nr. 90), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

1. Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Kosten arbeitsschutzrechtlich zwingender Impfungen trägt ebenfalls der Dienstgeber.“

2. Nach § 2 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 2 Absatz 4 Satz 3:

Der Anspruch auf Übernahme von Kosten arbeitsschutzrechtlich zwingender Impfungen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber wurde bislang über Satz 1 geregelt. Durch die Ergänzung in Satz 3 erfolgt insofern eine Klarstellung.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I treten rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft.